

BÜRGERMEISTERAMT MEISSENHEIM

ORTENAUKREIS

Niederschrift	Nr. 03
der öffentlichen Sitzung des	Gemeinderats
vom Montag, dem	19.04.2021
	19.30 Uhr bis 20.30 Uhr
in der Unditz-Halle in Kürzell	

<u>Anwesenheitsliste</u>		
<u>Bürgermeister</u>		
Alexander	Schröder	
<u>Die Gemeinderäte</u>		
Sabine	Fischer	
Andreas	Gauch	
Birgit	Gertheiss	
Sven	Kirner	
Bodo	Lange	
Jasmin	Lehmann	entschuldigt
Christian	Maurer	entschuldigt
Markus	Probst	
Paul	Santo	
Heinz	Schlecht	
Friedrich	Schneider	
Gerald	Sensenbrenner	
Ulrike	Tress – Ritter	
Hugo	Wingert	
Johannes	Zürcher	
<u>Die Ortschaftsräte</u>		
Gerhard	Bidermann	bis 19.45 Uhr
Nadine	Reichart	
Monique	Schwendemann	
<u>Die Bezirksbeiräte</u>		
Raphael	Huser	zoom
Hildegard	Kern	zoom
Markus	Reith	zoom
Michael	Schröder	zoom
Andreas	Rehwinkel	bis 19.5 Uhr verzichtet auf Sitzungsgeld
<u>von der Verwaltung</u>		
Hartmut	Schröder	
Julia	Schwarz	
Lasse	Rieck	
Franziska	Reiff	

Zuhörer	3 * Presse + 9	
---------	----------------	--

Vor Eintritt in die Tagesordnung gedenkt Bürgermeister A. Schröder in einer Schweigeminute den Opfern der Corona Pandemie. Bürgermeister A. Schröder eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß geladen worden und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

1. Frageviertelstunde

- Ortschaftsrat Gerhard Bidermann verliest einen offenen Brief an die Gemeinde. Er gibt symbolisch seine Verpflichtungserklärung zum Ortschaftsrat von Kürzell an die Gemeinde zurück. Herr Bidermann verweist zur Begründung auf die Regelungen im Infektionsschutzgesetz und die CoronaVO'en welche aus seiner Sicht verfassungswidrig sind.
- Bezirksbeirat Andreas Rehwinkel gibt ebenfalls symbolisch seine Verpflichtung als Bezirksbeirat an die Gemeinde zurück. Auch Herr Rehwinkel verweist als Begründung auf die aus seiner Sicht verfassungswidrigen Regelungen zum Infektionsschutz.

2. Information über die in den nichtöffentlichen Sitzungen am 01. und am 29.03. gefassten Beschlüsse

Am 01.03. hat der Gemeinderat folgende Beschlüsse gefasst

Anfrage zum Erwerb eines Grundstücks im Gewerbegebiet Dreschschopf in Kürzell

Der Gemeinderat beschließt ... den Verkauf des Grundstückes F1st ... mit einer Fläche von 2.500 m², an ... mit einem Preis von 65 EUR pro m².

Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Kindergärten

Der Gemeinderat beschließt ... die Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen wie folgt zu erheben

- Dezember 2020 = Erhebung der Elternbeiträge / keine Erstattung
- Januar 2021 = keine Erhebung
- Februar 2021 = keine Erhebung bis 21.02.2021
- Notbetreuung = 5 € bzw. 10 €/Tag

Am 29.03. hat der Gemeinderat folgende Beschlüsse gefasst

Veräußerung eines Grundstücks im Gewerbegebiet Tieflache

Der Gemeinderat beschließt ..., vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksbeirats, die Veräußerung eines Gewerbegrundstückes von bis zu 3.500 qm zu den üblichen Konditionen an die Firma ...

Antrag auf Zuschuss im Rahmen des Landessanierungsprogramms „Ortsmitte Meißenheim“

Der Gemeinderat bewilligt ... den beantragten Zuschuss von maximal 20.000,00 € für die Modernisierung des Gebäudes ... im Rahmen des Landessanierungsprogramms „Ortsmitte Meißenheim“.

Anfrage zum Kauf eines Grundstückes F1StNr. ... Gemarkung Kürzell

Der Ortschaftsrat hat dem Tausch der Grundstücke F1StNr. ... und F1StNr. ... zum Wert ..., sowie der Verpachtung des Grundstückes F1StNr..., zum Preis von ..., befürwortend zugestimmt. Der Gemeinderat folgt dem Vorschlag des Ortschaftsrats und beschließt ... den Grundstückstausch zu den genannten Bedingungen.

Antrag auf Stundung und Ratenzahlung der Gewerbesteuer 2019 und 2020, ...

Der Gemeinderat stimmt dem Stundungsantrag ... zu.

Genehmigung Ratenzahlung der Wasserabrechnungen 2019 und 2020 für ...

Der Gemeinderat stimmt der Ratenzahlung ... zu.

Antrag auf Erlass von Abwassergebühren von ...

Der Gemeinderat stimmt dem Gebührenerlass in Höhe von ... zu.

3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig das Protokoll der letzten Sitzung.

4. Bauanträge

4.1. Antrag auf Nutzungsänderung des bestehenden Ökonomiegebäudes in Wohnraum und Errichtung von zwei Balkonen auf dem FlStNr. 45/2 in der Lahrer Straße 16 in Meißenheim

Gemeinderat Paul Santo ist als Sohn des Antragstellers zu diesem Punkt i.S. § 18 GemO befangen. Er nimmt nicht an den Beratungen und der Beschlussfassung teil.

Der Bauherr beantragt die Nutzungsänderung eines bestehenden Ökonomiegebäudes in Wohnraum und die Errichtung von zwei Balkonen auf dem FlSt. Nr. 45/1 in der Lahrer Straße 16 in Meißenheim. Das Baugrundstück befindet sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die bauplanungsrechtliche Beurteilung erfolgt nach § 34 BauGB. Über die Zulässigkeit entscheidet die Baurechtsbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis.

Der Gemeinderat leitet den Bauantrag bei 7 Ja Stimmen und 3 Enthaltungen befürwortend zur Genehmigung an das Landratsamt Ortenaukreis weiter.

5. Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser der Verkehrsflächen im NBG Kleinfeldede III, sowie Herstellung des Benehmens für die öffentlichen Abwasseranlagen

Die Erschließungsgemeinschaft Kleinfeldede III GbR beabsichtigt im Ortsteil Kürzell der Gemeinde Meißenheim das Wohngebiet „Kleinfeldede III“ zu erschließen. Im Zuge der Aufstellung des Bauungsplanes wurde das Ingenieurbüro Boos beauftragt das Entwässerungskonzept zu erstellen.

Der Ortsteil Kürzell entwässert ausschließlich im Trennsystem. Das anfallende häusliche und gewerbliche Schmutzwasser wird in einem Schmutzwasserkanal gesammelt und über Hebeanlagen und Verbandskanäle des Abwasserverbands Friesenheim der Kläranlage zugeführt. Das Oberflächenwasser wird an mehreren Stellen in die Unditz eingeleitet. Der westliche Teil des Ortes Kürzell entwässert in den Vorflutgraben West (Quepperlach).

Im Zuge der Erschließung ist es erforderlich in den Planstraßen (A bis C) Schmutzwasserkanäle zu verlegen. Der Anschluss der neu zu verlegenden Kanäle erfolgt im Grundweg.

Als Lösungsansatz für die Entsorgung des Oberflächenwassers kommt, analog der Erschließung Kleinfeldede II, nur eine Versickerung in Betracht. Geplant ist im Bereich der Verkehrsflächen überfahrbare Sickermulden (z.B. D-Rainclean etc.) herzustellen. Für den Nachweis bzw. für die Bemessung der Anlage wird gemäß dem Regelwerk das 5-jährige Ereignis (n= 0,2) angesetzt. Die

Reinigung und Versickerung erfolgt anstatt über eine belebte Bodenzone anhand eines Substrates. Die Versickerungsmulden erhalten eine überfahrbare Gussabdeckung. Insgesamt sind ca. 298 m Versickerungsmulden erforderlich. Die Versickerungsmulden werden entsprechend den Höhenverhältnissen in den Planstraßen A, B, C und Verlängerung Grundweg abschnittsweise angeordnet.

Private Grundstücksflächen

Die Bemessung der Versickerungsanlagen auf den einzelnen Grundstücken erfolgt gemäß den einschlägigen Richtlinien. Da es sich bei dem geplanten Gebiet um ein reines Wohngebiet handelt, ist eine Versickerung der unbelasteten Flächen auf den einzelnen Grundstücken erlaubnisfrei und muss bei der Unteren Wasserbehörde nicht genehmigt werden. Dachbegrünungen für Garagen und Carports sind weitere Alternativen für die Versickerung bzw. Rückhaltung des Regenwassers.

Zusammenfassung

Für die Beseitigung des Oberflächenwassers im geplanten Wohngebiet „Kleinfeldede III“ wird die Möglichkeit der Versickerung gewählt. Eine Beseitigung des Oberflächenwassers über dezentrale Versickerung ist sowohl im öffentlichen Bereich als auch im privaten Bereich vorgesehen. Im gesamten geplanten Neubaugebiet wird es somit nicht erforderlich, Regenwasserleitungen für den Anschluss ans bestehende Regenwasserkanalnetz zu verlegen. Das bestehende Regenwassernetz wird somit nicht weiter mit zusätzlichem Oberflächenwasser beaufschlagt.

Das Schmutzwasser wird in entsprechenden Leitungen gesammelt und den bestehenden Schmutzwasserkanälen im Grund- und Buchenweg zugeführt.

Nach § 48 Abs. 1 WG bedürfen der Bau und Betrieb von Abwasseranlagen (Kanalisation) einer wasserrechtlichen Genehmigung. Die Benutzung eines Gewässers (Grundwasser) bedarf ebenfalls einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG. Zuständige Behörde ist das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Umweltschutz – Untere Wasserbehörde.

Der Gemeinderat befürwortet bei einer Gegenstimme die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 8 Abs. 1 WHG für die zentrale Versickerung des Oberflächenwassers im Straßenraum und das Benehmen nach § 48 Abs. 1 WG für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen im Neubaugebiet Kleinfeldede III in Kürzell und leitet den Antrag positiv zur Genehmigung an das Landratsamt Ortenaukreis weiter.

6. Information über die Baumaßnahme zur Sanierung und Erweiterung des Ev. Kindergartens Meißenheim

Um den Betreuungsbedarf für die Kinder im Ort Meißenheim abdecken zu können, hat der Gemeinderat beschlossen, den Ev. Kindergarten in Meißenheim zu erweitern und das Gebäude grundlegend zu sanieren.

Geplant ist die Herstellung von Räumen für die Erweiterung um zwei Krippengruppen. Der Ev. Kindergarten Meißenheim kann die Betreuung von zwei Krippengruppen und vier Gruppen für Kindergartenkinder anbieten.

Mit den Haushaltsplänen 2019 und 2020 hat der Gemeinderat die Mittel für die Planung und die Vorarbeiten zur Verfügung gestellt. Am 17.04.2020 hat das Landratsamt Ortenaukreis die eingereichten Planunterlagen genehmigt.

Mit Bescheid vom 16.02.21 hat das Regierungspräsidium Freiburg aus dem Investitionsprogramm des Bundes zur Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021 Fördermittel in Höhe von 163.740 € bewilligt. Derzeit wird geprüft ob für die Maßnahmen zu energetischen Sanierung weitere Fördermittel in Anspruch genommen werden können.

Der Gesamtkostenrahmen für die Maßnahme entsprechend der Kostenschätzung vom 27.05.2019 welche mit dem Baupreisindex auf das Haushaltsjahr 2021 hochgerechnet worden ist, inkl. Baunebenkosten sowie inkl. MWSt., beträgt 1.700.000 €. Es ist geplant die Baumaßnahme 2021 / 2022 umzusetzen.

Während der Bauphase ist es erforderlich eine Gruppe aus dem Ev. Kindergarten Meißenheim in das Gebäude des Kath. Kindergartens Kürzell auszulagern. Die dafür erforderlichen Räume wurden mit dem zweiten Bauabschnitt zur Sanierung und Erweiterung des Kath. Kindergartens Kürzell hergestellt.

Das Grundstück inkl. Gebäude befindet sich im Eigentum der Gemeinde Meißenheim. Mit Vereinbarung vom 28.01.21 hat die Kirchengemeinde das Grundstück an die Gemeinde Meißenheim zurückgegeben. Der Vertrag zum Betrieb des Kindergartens wurde bereits am 21.09.20 neugefasst.

7. Gebührenkalkulation Abwasser für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Meißenheim für das Jahr 2021

Rechnungsamtsleiterin Schwarz erläutert das Thema zusammen mit dem Mitarbeiter der Firma allevo Kommunalberatung, Herrn Bormann. Mit Beauftragung vom 25.02.2020 wurde die Firma Allevo Kommunalberatung mit der Kalkulation der Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung nach dem gesplitteten Maßstab für das Jahr 2021 zum 01.01.2021 beauftragt.

Der Beschluss wurde im Amtsblatt von 17.12.2020 bekanntgegeben und darauf verwiesen, dass die Abwasser- und Wasserversorgungssatzung entsprechend rückwirkend zum 01.01.2021 angepasst wird.

Das Ergebnis der Gebührenkalkulation und der gebührenrechtlichen Ergebnisermittlung ist in der beiliegenden Endfassung zusammengefasst. Diese beinhaltet die folgenden Eckpunkte:

- Abschreibungen

Mit den „angemessenen Abschreibungen“ soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Die Abschreibungen für bestehendes Anlagevermögen wurden in gleicher Höhe wie bisher beibehalten.

- Anlagekapitalverzinsung

Den Kapitalzinsen wird das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde gelegt. Dieses wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich der Anschaffungskosten der Grundstücke (§ 14 Abs. 3 Satz 2 KAG).

In der Gemeinde Meißenheim soll der kalkulatorische Zinssatz rückwirkend zum 01.01.2021 von derzeit 5,0 % auf 3,5 % gesenkt werden.

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode auszuwählen. Die Gemeinde verzinst ihr Anlagekapital schon immer nach der Restwertmethode. Als Zinsbasis wird der Jahresendwert verwendet.

- Kostendeckung

Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100% anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so hat die Gemeinde gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG die Pflicht, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenunterdeckungen, so hat die Gemeinde die Möglichkeit, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, hierzu ist sie aber nicht verpflichtet.

Im Schmutzwasserbereich verbleibt im Kalkulationsjahr 2017 eine ausgleichsfähige Kostenunterdeckung in Höhe von -63.387 €. Diese Unterdeckung soll in die vorliegende Kalkulation der Schmutzwassergebühr eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.

Im Schmutzwasserbereich ergab sich im Jahr 2018 eine ausgleichsfähige Kostenunterdeckung in Höhe von -143.812 €. Diese Unterdeckung soll in Höhe von -21.572 € in die vorliegende Kalkulation der Schmutzwassergebühr eingestellt und somit mit 15% ausgeglichen werden. Die verbleibende Kostenunterdeckung in Höhe von -122.240 € kann bis einschließlich 2023 ausgeglichen werden. Der Gemeinderat behält sich einen späteren Ausgleich vor.

Im Jahr 2019 ergab sich im Schmutzwasserbereich eine ausgleichsfähige Kostenunterdeckung in Höhe von -235.857 €, welche bis einschließlich 2024 ausgeglichen werden kann. Der Gemeinderat behält sich einen späteren Ausgleich der Kostenunterdeckung vor.

Im Niederschlagswasserbereich ergab sich im Kalkulationsjahr 2015 eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 10.941 €. Diese Überdeckung soll in die vorliegende Kalkulation der Niederschlagswassergebühr eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.

Im Jahr 2016 ergab sich im Niederschlagswasserbereich eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 42.236 €. Diese Überdeckung soll in die vorliegende Kalkulation der Niederschlagswassergebühr eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.

Des Weiteren ergab sich im Niederschlagswasserbereich für das Jahr 2017 eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 36.347 €, für das Jahr 2018 eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 104.596 € und für das Jahr 2019 eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 72.045 €.

Die Überdeckung aus 2017 ist bis einschließlich 2022, die Überdeckung aus 2018 bis einschließlich 2023 und die Überdeckung aus 2019 bis einschließlich 2024 auszugleichen. Der Gemeinderat behält sich einen späteren Ausgleich der Kostenüberdeckungen der Jahre 2017 bis 2019 vor.

- Berechnungsergebnisse für das Jahr 2021

Schmutzwasser	2,78 €/m ³ (bisher 1,71 €/m ³)
Niederschlagswasser	0,22 €/m ² (bisher 0,46 €/m ²)

Da seit der letzten Gebührenkalkulation 2016/2017 die Aufwendungen vor allem im Bereich der Unterhaltsaufwendungen sowohl bei der Gemeinde als auch beim Zweckverband Friesenheim in erheblichem Umfang gestiegen sind, wurden die Unterdeckungen 2017 zu 100% und 2018 mit 15% in der Gebührenkalkulation 2021 eingerechnet. Da in den nächsten Jahren die Kläranlage Meißenheim in erheblichem Umfang saniert werden muss, ist damit zu rechnen, dass der Gebührensatz weiter angehoben werden muss. Daher wurde bereits jetzt ein Teil der Unterdeckungen

aus den vergangenen Jahren in der diesjährigen Kalkulation berücksichtigt. Ziel ist es, die Belastungen für den Gebührenzahler so gering wie möglich, aber dennoch einigermaßen kostendeckend und konstant zu halten.

Ortsvorsteher Wingert wünscht weitere Erläuterungen zur Frage der Berücksichtigung der Kostenüber- / Unterdeckung bzw. zur Abgrenzung der Rechnungsjahre. Herr Bormann erläutert diese Kalkulationsgrundlage.

Gemeinderat Friedrich Schneider wünscht einen Vergleich mit benachbarten Gemeinden. Rechnungsamtsleiterin Schwarz stellt den Vergleich her und verweist darauf, dass bei einer Berechnung der Gebührensätze für die Wasserversorgung die Grundgebühr sowie die Verbrauchsgebühr berücksichtigt werden müssten.

Gemeinderätin Birgit Gertheiss regt an, bei der Gebührenfestsetzung mehr soziale Aspekte zu berücksichtigen.

Gemeinderat Sven Kirner regt an, künftig die Berechnungszeiträume zu verkürzen, damit evtl. Anpassungen der Gebühren moderater ausfallen könnten. Er regt weiterhin an, bei einer künftigen Kalkulation die Grundgebühren anzupassen.

Gemeinderätin Sabine Fischer vergleicht die Kalkulation von 2016/17 mit der vorliegenden Kalkulation. Damals wurde eine Reduzierung des Gebührenmaßstabs beschlossen. Sie regt weiterhin an, sparsam mit der Ressource Wasser umzugehen.

Rechnungsamtsleiterin Schwarz weist darauf hin, dass die Gebührenkalkulation für den Zeitraum ab 01.01.22 bereits vorgesehen wäre.

Der Gemeinderat beschließt bei zwei Enthaltungen

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 19.03.2021 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen berücksichtigt.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 14) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Der Straßenentwässerungskostenanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den Betriebskosten:

Mischwasserkanäle und Zuleitungssammler 13,5 %

Regenwasserkanäle 27,0 %

Kläranlagen 1,2 %

Aus den kalkulatorischen Kosten:

Mischwasserkanäle und Zuleitungssammler 25,0 %

Regenwasserkanäle 50,0 %

Kläranlagen 5,0 %

5. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

Aufteilung der Betriebskosten:	SW	NW
Mischwasserkanäle	50,0 %	50,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	50,0 %	50,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:	SW	NW
Mischwasserkanäle	60,0 %	40,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	60,0 %	40,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

6. Im Schmutzwasserbereich verbleibt im Kalkulationsjahr 2017 eine ausgleichsfähige Kostenunterdeckung in Höhe von -63.387 €. Diese Unterdeckung soll in die vorliegende Kalkulation der Schmutzwassergebühr eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.

Im Schmutzwasserbereich ergab sich im Jahr 2018 eine ausgleichsfähige Kostenunterdeckung in Höhe von -143.812 €. Diese Unterdeckung soll in Höhe von -21.572 € in die vorliegende Kalkulation der Schmutzwassergebühr eingestellt und somit teilweise ausgeglichen werden. Die verbleibende Kostenunterdeckung in Höhe von -122.240 € kann bis einschließlich 2023 ausgeglichen werden. Der Gemeinderat behält sich einen späteren Ausgleich vor.

Im Jahr 2019 ergab sich im Schmutzwasserbereich eine ausgleichsfähige Kostenunterdeckung in Höhe von -235.857 €, welche bis einschließlich 2024 ausgeglichen werden kann. Der Gemeinderat behält sich einen späteren Ausgleich der Kostenunterdeckung vor.

Im Niederschlagswasserbereich ergab sich im Kalkulationsjahr 2015 eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 10.941 €. Diese Überdeckung soll in die vorliegende Kalkulation der Niederschlagswassergebühr eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.

Im Jahr 2016 ergab sich im Niederschlagswasserbereich eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 42.236 €. Diese Überdeckung soll in die vorliegende Kalkulation der Niederschlagswassergebühr eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.

Des Weiteren ergab sich im Niederschlagswasserbereich für das Jahr 2017 eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 36.347 €, für das Jahr 2018 eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 104.596 € und für das Jahr 2019 eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 72.045 €. Die Überdeckung aus 2017

ist bis einschließlich 2022, die Überdeckung aus 2018 bis einschließlich 2023 und die Überdeckung aus 2019 bis einschließlich 2024 auszugleichen. Der Gemeinderat behält sich einen späteren Ausgleich der Kostenüberdeckungen der Jahre 2017 bis 2019 vor.

7. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr	2,78 €/m ³
Niederschlagswassergebühr	0,22 €/m ²

8. Gebührenkalkulation Wasser für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Meienheim für das Jahr 2021

Mit Beauftragung vom 25.02.2020 wurde die Firma Allevo Kommunalberatung mit der Kalkulation der Gebühren für die Wasserversorgung für das Jahr 2021 zum 01.01.2021 beauftragt.

Der Beschluss wurde im Amtsblatt von 17.12.2020 bekanntgegeben und darauf verwiesen, dass die Abwasser- und Wasserversorgungssatzung entsprechend rückwirkend zum 01.01.2021 angepasst wird.

Das Ergebnis der Gebührenkalkulation ist in der beiliegenden Endfassung zusammengefasst. Diese beinhaltet die folgenden Eckpunkte:

Kostenermittlung

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Betriebskosten haben wir uns an die Vorgaben des Erfolgsplans 2021 gehalten und die zu erwartende Entwicklung für den Kalkulationszeitraum mit der Verwaltung abgestimmt.

Für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten wurde der Anlagenachweis Stand 31.12.2019 zugrunde gelegt und anhand der voraussichtlichen Zugänge bis zum Ende des Berechnungszeitraums weiterberechnet.

Abschreibungen

Mit den „angemessenen Abschreibungen“ soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Die Abschreibungen für bestehendes Anlagevermögen wurden in gleicher Höhe wie bisher beibehalten.

Tatsächliche Fremdkapitalzinsen

Bei Beibehaltung einer gewinnlosen Wasserversorgung sind nicht die kalkulatorischen, sondern die tatsächlichen Zinsen zu Grunde zu legen. Daher wurden in der vorliegenden Kalkulation des Gebührensatzes die zu erwartenden Zinsaufwendungen für die aufgenommenen Darlehen in Ansatz gebracht.

Anlagekapitalverzinsung

Zur Berechnung des Gebührensatzes nach Abgabenrecht (KAG) wurde die kalkulatorische Verzinsung ermittelt. Hierbei wird den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde gelegt. Dieses wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich der Anschaffungskosten der

Grundstücke (§ 14 Abs. 3 Satz 2 KAG). Nach Mitteilung der Verwaltung soll der Satz für die Anlagekapitalverzinsung rückwirkend zum 01.01.2021 von bisher 5,0 % auf 3,5 % gesenkt werden. Er wurde in der vorliegenden Kalkulation für die Berechnung der Gebührensätze auf Grundlage des KAG unter Ansatz einer kalkulatorischen Verzinsung verwendet. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode auszuwählen. Die Gemeinde Meißenheim verzinst ihr Anlagekapital nach der Restwertmethode. Als Zinsbasis wird der Jahresendwert verwendet.

Kostendeckung

Bei der Gebührenkalkulation gilt allgemein das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so hat die Gemeinde gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG die Pflicht, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Die allgemeine Regelung in § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG wird im Bereich der Wasserversorgung durch die speziellere Regelung in § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG außer Kraft gesetzt. Hiernach können Versorgungseinrichtungen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen. Erträge sind nur dann tatsächlich realisiert, wenn sie keine Ausgleichsverpflichtung nach sich ziehen. Daher sind (nach KAG entstehende) Gewinne der Wasserversorgung aus kommunalabgabenrechtlicher Sicht nicht zwingend auszugleichen.

Es bestehen im Bereich der Wasserversorgung keine Verluste aus Vorjahren. Aus diesem Grund sind in der vorliegenden Gebührenkalkulation keine Ergebnisse aus Vorjahren berücksichtigt. Der Verlustvortrag wird fortlaufend fortgeschrieben und eine Bindung an die fünfjährige Ausgleichsverpflichtung nach KAG besteht im Steuerrecht nicht.

In der vorliegenden Kalkulation wurden die Gebührensätze auf Basis folgender Ansätze ermittelt: Sätze auf Basis steuerlich ansatzfähiger Kosten bei Beibehaltung einer (nach steuerlichen Ansätzen) gewinnlosen Wasserversorgung (keine volle Kostendeckung nach KAG).

Grundgebühr

Neben der weit verbreiteten Variante Benutzungsgebühren ausschließlich in Form einer vom Nutzungsumfang abhängigen Leistungsgebühr zu erheben, besteht die Möglichkeit neben der Leistungsgebühr eine Grundgebühr zu erheben, da die ständige Vorhaltung einer betriebsbereiten öffentlichen Einrichtung, hier der Wasserversorgung, dauerhaft Fixkosten verursacht, die verbrauchsunabhängig sind.

In der vorliegenden Gebührenkalkulation wurden in Abstimmung mit der Verwaltung 58,22 % der kalkulatorischen Kosten in die Kalkulation der Grundgebühren einbezogen.

Berechnungsergebnis für das Jahr 2021

Wassergebühr 2,42 €/m³ (bisher 1,45 €/m³)

Grundgebühr Wasser

QN 2,5	1,00 €/Monat	(keine Veränderung)
QN 6	2,40 €/Monat	(keine Veränderung)
QN 10	4,00 €/Monat	(keine Veränderung)
QN 15	6,00 €/Monat	(keine Veränderung)

Auch im Bereich der Wasserversorgung sind die Unterhaltungsmaßnahmen (Wasserrohrbrüche) in erheblichem Umfang gestiegen. Es sind nicht nur die direkten Kosten, sondern auch die indirekten Kosten der Umlagezahlung an den Wasserversorgungsverband Ried erheblich gestiegen.

Die Gemeinde führt derzeit Gespräche mit der Verbandsgemeinde Schwanau, um die weitere Vorgehensweise der anstehenden Sanierungsmaßnahme der Hauptversorgungsleitung und weiteren Unterhaltsmaßnahmen für beide Gemeinden verträglich zu planen.

Der Gemeinderat beschließt bei zwei Enthaltungen:

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 01.04.2021 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Sie wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab und erhebt die Grundgebühr gestaffelt nach der Zählergröße.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 12) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Die Gemeinde Meißenheim möchte keine steuerlichen Gewinne erzielen. Um einen nach Steuerrecht, für das jeweilige Jahresergebnis, zu erwartenden Gewinn zu vermeiden, sollen steuerrechtliche Aspekte in der Gebührenkalkulation besonders berücksichtigt werden. Die hierdurch entstehenden Veränderungen gegenüber einer rein am Kommunalabgabenrecht orientierten Kalkulation sind in den Erläuterungen beschrieben. Der Gemeinderat stimmt diesen zu.
5. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchs- und Wassergrundgebühren für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 wie folgt festgesetzt:

Wasserverbrauchsgebühr 2,42 €/m³

Grundgebühr

- QN 2,5 Q₃4 1,00 € / Monat
- QN 6 Q₃10 2,40 € / Monat
- QN 10 Q₃16 4,00 € / Monat
- QN 15 Q₃25 6,00 € / Monat

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.

9. Verschiedenes

Keine Wortmeldungen

10. Frageviertelstunde

- Ein Zuhörer geht davon aus, dass man mit dem Vorschlag zum Sparen von Wasser der Deckung von Fixkosten nicht gerecht werde.
- Bürgermeister A. Schröder dankt dem Busunternehmer Manfred Schoor für dessen Engagement zum Transport von Menschen zu den Impfzentren sowie dem DRK für dessen Engagement zur Testung.

Die Urkundspersonen	Protokollführer
Alexander Schröder, Bürgermeister	Hartmut Schröder
Sabine Fischer, Gemeinderätin	
Hugo Wingert, Gemeinderat	